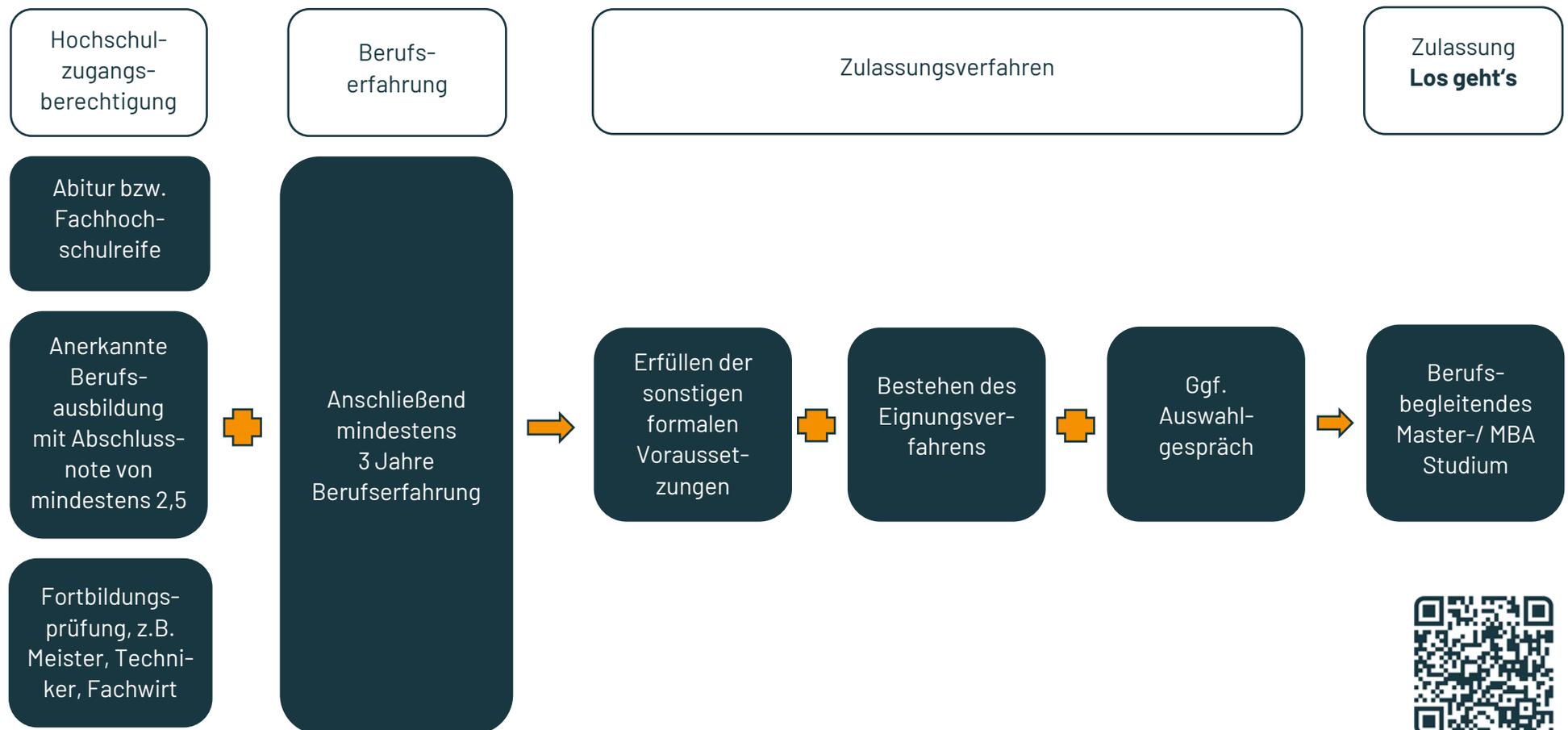


Master ohne Bachelor? Bei uns ist es möglich!

Sie sind an einem Masterstudium interessiert? Sie haben aber keinen Bachelorabschluss oder Abitur? Dafür haben Sie eine anerkannte Berufsausbildung abgeschlossen und inzwischen Berufserfahrung gesammelt? In Rheinland-Pfalz können Sie damit auch ohne ersten Hochschulabschluss zum weiterbildenden Masterstudium zugelassen werden. Wie das geht? Hier finden Sie die Infos:

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ein Weiterbildungsstudium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (ehemals Fachhochschule) in Rheinland-Pfalz:

Variante 1 / Grafische Darstellung:



Variante 2 / Tabellarische Darstellung:

Sie haben die **(Fach-) Hochschulreife** aber keinen Bachelorabschluss?

- **(Fach-) Hochschulreife** (Hochschulgesetz RLP §65, Abs. 1) = unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung (Abschlussnote nicht relevant)
 - Regelung zum **Zugang zu postgradualen Studiengängen** (Hochschulgesetz RLP §35, Abs. 2): mindestens **dreijährige einschlägige Berufstätigkeit** mit fachlichem Zusammenhang Ihrer Tätigkeit mit dem angestrebten Studium
 - **Bestehen einer Eignungsprüfung** – Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer beruflichen Qualifikation mit einem abgeschlossenen Erststudium
- ⇒ **Zulassung zum weiterbildenden Master- / MBA-Studium möglich**

Sie sind **Meister*in** oder haben eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen?

- Bestandene Fortbildungsprüfung (Hochschulgesetz RLP §65, Abs. 2) = unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung (Abschlussnote nicht relevant)
 - Regelung zum **Zugang zu postgradualen Studiengängen** (Hochschulgesetz RLP §35, Abs. 2): mindestens **dreijährige einschlägige Berufstätigkeit** mit fachlichem Zusammenhang Ihrer Tätigkeit mit dem angestrebten Studium
 - **Bestehen einer Eignungsprüfung** – Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer beruflichen Qualifikation mit einem abgeschlossenen Erststudium
- ⇒ **Zulassung zum weiterbildenden Master- / MBA-Studium möglich**

Info: In der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen RLP § 4 Abs. 1 finden Sie Fortbildungsabschlüsse, die mit einer Meisterprüfung vergleichbar sind: <https://bit.ly/33hxXmB>



Sie haben keine Hochschulzugangsberechtigung, aber eine **anerkannte Berufsausbildung** abgeschlossen?

- anerkannte Berufsausbildung mit Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2,5 (Hochschulgesetz RLP §65, Abs. 2) = unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften
- Regelung zum **Zugang zu postgradualen Studiengängen** (Hochschulgesetz RLP §35, Abs. 2): mindestens **dreijährige einschlägige Berufstätigkeit** mit fachlichem Zusammenhang Ihrer Tätigkeit mit dem angestrebten Studium
- **Bestehen einer Eignungsprüfung** – Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer beruflichen Qualifikation mit einem abgeschlossenen Erststudium

⇒ **Zulassung zum weiterbildenden Master- / MBA-Studium möglich**

Was sind anerkannte Ausbildungsberufe?

Der Begriff „anerkannter Ausbildungsberuf“ ist durch Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung festgelegt. Das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe kann im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers abgerufen werden: <http://www.bundesanzeiger.de>

Hier finden Sie Links zum Nachlesen:

Homepage der Graduate School Rhein-Neckar: <https://gsrn.de/neuigkeiten/master-ohne-bachelor-gsrn/>

Weitere Informationen zum Thema Studieren ohne Abitur in Rheinland-Pfalz: <https://www.studium-ohne-abitur-rlp.de/>

Niveau der Berufsausbildung (Qualifikationssuche gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen): <https://www.dqr.de/content/2316.php>

Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich Qualifizierter Personen: <https://bit.ly/3eefaPt>

Hochschulgesetz (HochSchG) Rheinland-Pfalz (vom 23.09.2020): <https://bit.ly/HochSchG-rlp>

